

**Schärfere Kontrolle der Lohnmüllerei.**

Um den Durchstechereien auf dem Gebiete der Mehlerzeugung beizukommen, hat die Regierung gleichzeitig bei der Anordnung der Kürzung der Mehlaquote auch eine schärfere Kontrolle der Lohnmüllerei in Aussicht gestellt. Es schweben noch immer Verhandlungen, ob es nicht angebracht wäre, die Lohnmüllerei überhaupt gänzlich zu verbieten. Gegen diesen Plan macht sich aber ein sehr starker aararischer Widerpart geltend.

Bisher wurden die Lohnmühlen auf dem flachen Lande wenig oder gar nicht, und wenn schon, so nicht mit der nötigen Schärfe kontrolliert. Sie waren die Brutstätten des Schleichhandels für Mehl.

Nach den neuen Kontrollbestimmungen dürfen nur jene Müller fremdes Getreide übernehmen und ermahlen, die auf Antrag des zuständigen Gemeinbeamten von der Bezirkshauptmannschaft als Lohnmüller bestellt sind. Der Müller darf nur Getreide jener

landwirtschaftlichen Selbstversorger vermahlen, die in dem für die betreffende Mühle bestimmten Radius ihren Wohnsitz haben, sofern sie sich jedesmal mit einem von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellten Mahlschein ausweisen.

Es dürfen nur jene Gattungen und Mengen von Getreide übernommen werden, auf die der Mahlschein ausgestellt ist. Teillieferungen sind unzulässig. Jedes einzelne Malter ist in vier Säcken deutlich nach Besitzer und Menge zu bezeichnen. Die übernommene Menge ist auf dem dem Mahlschein anhängenden Weizencoupon vorzumerken und der abgetrennte Coupon dem Selbstversorger zu übergeben. Bei Übernahme ist das Getreide nach Gattungen getrennt auf einer geeichten Waage abzuwiegen und ein etwaiger Überschuss sofort zurückzugeben. Über alle Getreideübernahmen muß ein Vormerkbuch geführt werden.

Die aus dem übernommenen Getreide erzeugten Mahlprodukte sind abzuwiegen und dieses Gewicht ebenfalls auf dem Weizencoupon des Mahlscheines einzutragen. Hierauf ist der Weizencoupon abzutrennen und dem Selbstversorger zu übergeben. Dem Müller ist es strengstens untersagt, als Mahllohn von den Selbstversorgern Getreide oder Mehl in natura zu verlangen oder anzunehmen. Die von der Landesregierung festgesetzten Verstaubungsprozente und der festgesetzte Mahllohn sind streng einzuhalten. Die für die Lohnmüllerei bestimmten Vorschriften (einschließlich der Verstaubungsprozente und Mahllohnsätze) sind in der Mühle an leicht ersichtlicher Stelle anzuhängen.